



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Dr. Atzwanger

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	25-GE/19-83
Datum:	28. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-28 <i>Trummer</i>

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

22.9.1983

Betreff:

Bundesministeriengesetz 1973;
Entwurf einer Novelle;
Schaffung eines Bundesministeriums für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Signature]



Der Kammeramtsdirektor:

iV

[Signature]



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zeichen

GZ 602 354/4-V/A/2/83

Unsere Zeichen

SP-Dr.Gep-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

15.9.1983

Betreff:

Bundesministeriengesetz 1973;
Entwurf einer Novelle;
Schaffung eines Bundesministeriums für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Das Bundeskanzleramt hat mit dem gegenständlichen Entwurf dem Österreichischen Arbeiterkammertag jene Regelungen zur Stellungnahme übermittelt, womit ein Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz geschaffen werden soll. In der Bezeichnung werden bereits jene Schwerpunkte sichtbar gemacht, die den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des neuen Bundesministeriums ausmachen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in seinem Memorandum an die österreichische Bundesregierung vom Mai 1983 im Kapitel Familienpolitik die Erwartung ausgesprochen, daß die Errichtung eines Familienministeriums vor allem eine Zusammenfassung und Koordinierung der Kompetenzen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienpolitik bringen müßte. Die diesbezüglichen Regelungen im Entwurf scheinen dieser Anforderung im Prinzip gerecht zu werden. Das gilt nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages auch für jene Sachbereiche, die Jugendangelegenheiten zum Gegenstand haben. Anders verhält es sich nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages jedoch mit den Angelegenheiten der Konsumentenpolitik.

- 2 -

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt das Anliegen des vorliegenden Entwurfes, das Verwaltungsgebiet Konsumentenpolitik neu zu ordnen. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Bereiches ist dessen Verselbständigung von einer Querschnittsmaterie zu einer eigenständigen Verwaltungsmaterie ein Schritt, der sich nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages in allen Verwaltungstätigkeiten niederschlagen müßte.

Der Entwurf überträgt dem künftigen Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz einmal die bisher dem Bundeskanzleramt zugekommene Koordination der Konsumentenpolitik. In Abgrenzung zu den übrigen Bundesministerien verbleiben jedoch gewisse Angelegenheiten des Konsumentenschutzes beim Bundesministerium für Justiz. Die gleiche Regelung gilt bezüglich des Bundesministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe hinsichtlich der gewerbe- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten. Jene beiden Bundesministerien sind verpflichtet, bei konsumentenpolitisch relevanten Sachmaterien nach § 5 Abs.1 Z.2 und Abs.3 Bundesministeriengesetz vorzugehen und die Erledigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorzunehmen.

Die offenbar als Kompromiß zwischen den von der Neuordnung des Konsumentenschutzes betroffenen Bundesministerien zustandegekommene Neuregelung, sieht aber in wichtigen Fragen des Konsumentenschutzes für das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz keine Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages ist hierin ein Mangel zu erblicken, der der vom Entwurf angestrebten Konzentration zur Hebung der Wirksamkeit der Konsumentenschutzpolitik nicht ganz gerecht wird. Die Neuordnung der Zuständigkeit müßte daher auch in diesen Bereichen so vorgenommen werden, daß das Recht zur Erlassung von Verordnungen, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die Konsumentenschutzmaßnahmen darstellen, dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zukommt, das dann gem. § 5 Abs.1 Z.2 und Abs.3 Bundesministeriengesetz das Einvernehmen mit den anderen Bundesministerien herzustellen hat. Zu diesem Zweck wären jene Gesetze (z.B. die GewO 1973, das UWG

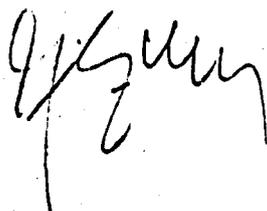
- 3 -

mit Nebengesetzen, Lebensmittelgesetz oder Gütezeichengesetz) dahingehend zu ändern, daß Angelegenheiten, die aus Gründen des Schutzes der Konsumenten geändert werden sollen bzw. müssen, auch tatsächlich auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz reformiert werden können.

Zur Begründung dieses Änderungsvorschlages darf auch noch daran erinnert werden, daß die üblicherweise in solchen Verordnungen geregelten Materien für die Öffentlichkeit eigentlich jene Inhalte darstellen, die als Gegenstand der Konsumentenschutzpolitik angesehen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß seinem vorerwähnten Anliegen bezüglich der Zuständigkeit für Verordnungen in Konsumentenschutzangelegenheiten entsprochen und damit auch einer allfälligen Kritik vorgebaut wird, das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz verfüge nicht über jene Kompetenzen, die es brauche, um wirksam Konsumentenschutzpolitik betreiben zu können.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

